

einem Carroussel entstandenen Schadens". (Drucksache Nr. 7.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Köpfer. Ich gebe demselben das Wort.

Berichterstatter Abg. Köpfer: Herr Bernhard Neubert in Elterlein bittet um Ersatz eines Schadens von 1000 Mark, welcher ihm dadurch entstanden sein soll, daß bei der bei einem Brande nöthig gewordenen Niederlegung eines Seitengebäudes ein ihm gehöriges Carroussel zertrümmert und zerbrochen worden sei. Alle Versuche, so behauptet Petent, Ersatz seines Schadens von der Gemeinde Elterlein zu erlangen, seien erfolglos gewesen. Auf ein an das Ministerium gerichtetes Gesuch sei er auf den Rechtsweg gegen die Gemeinde Elterlein verwiesen worden. Da aber ein Prozeß immer eine sehr mißliche Sache sei, so erbitte er die Hilfe der Ständeversammlung.

Es ist sofort klar, daß, wenn überhaupt Jemand für den angeblichen Schaden haftet, dies keines Falls der Staat ist. Es sind auch keinerlei Billigkeitsgründe ersichtlich dafür, daß der Staat Schadenersatz leisten sollte. Der Gemeinde Elterlein vorzuschreiben, daß sie Ersatz leiste, liegt weder in der Befugniß der Regierung, noch in derjenigen der Ständeversammlung. In der That bleibt dem Petenten, wenn die Gemeinde Elterlein sich freiwillig nicht zum Schadenersatz versteht, nur der Rechtsweg übrig, wenn er glaubt, ein Recht auf Ersatz zu besitzen.

Die Deputation schlägt daher vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Privatmanns Karl Steinbach in Grimma, angebliche Uebelstände in der Rechtspflege betreffend.“ (Drucksache Nr. 7.)

Der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Köpfer: Der Privatmann Karl Steinbach in Grimma glaubt gefunden zu haben, daß in unserer Rechtspflege Uebelstände herrschen, wie sie die Regierung nicht für möglich halte. Zu dieser An-

sicht haben ihn zwei Prozesse geführt, welche er verloren hat.

Der Bierhändler Gräb hat den Petenten auf Bezahlung des Kaufpreises für Bier und auf Rückgabe von Bierflaschen, event. Schadenersatz für die Flaschen verklagt. In erster Instanz wurde der Ausgang der Sache von mehreren dem Petenten auferlegten Eiden abhängig gemacht. Beide Parteien legten gegen das Urtheil Berufung ein. In zweiter Instanz schob der Petent dem Gegner über die von ihm vorgeschützte Einrede, daß er den Kaufpreis für das Bier bezahlt habe, den Eid zu, welchen der Gegner annahm, und nachdem ihm dieser Eid, da die Parteien über Normen und Erheblichkeit des Eides einverstanden waren, mittelst Beweisbeschlusses auferlegt worden war, leistete. Den ihm in erster Instanz hinsichtlich der von ihm behaupteten Rückgabe der Flaschen zuerkannten Eid erklärte Petent in zweiter Instanz nicht leisten zu wollen. Das Berufungsgericht verurtheilte den Petenten dem Klageantrag gemäß.

In Betreff dieses Processes beschwert Petent sich darüber, daß das Gericht seinen Gegner den Eid habe leisten lassen, obwohl er, Petent, jederzeit nachzuweisen bereit sei, daß der Eid ein wissentlich falscher gewesen sei.

Im zweiten Prozesse hat der Petent einen Abmiether auf Zahlung von Miethzins verklagt. Der Beklagte hatte die Einrede entgegengesetzt, daß er wegen die Gesundheit gefährdender Mängel der Wohnung vom Miethvertrage zurückzutreten berechtigt gewesen sei. Das Gericht erster Instanz hat den Beweis dieser Einrede nicht für erbracht angesehen, und hat daher den Beklagten verurtheilt. Die zweite Instanz erachtete dagegen die Einrede für bewiesen, und wies demgemäß die Klage im Wesentlichen ab.

Der Petent bemerkt zu diesem Prozesse: Derselbe sei keine Kleinigkeit, da das Haus fast werthlos sei, wenn die Logis nicht bewohnt würden.

Wie aus dem Bemerkten ersichtlich, handelt es sich hier um zwei rechtskräftig entschiedene Prozesse. Es ist ganz selbstverständlich, daß ebensowenig wie die Regierung sich die Stände in diese Prozesse einmischen dürfen. Könnte übrigens, was den ersten Prozeß anlangt, Petent in der That nachweisen, daß sein Gegner den ihm auferlegten Eid wider die Wahrheit geleistet habe, so würde ihm die Prozeßordnung die Mittel nicht versagen, das auf der Eidesleistung beruhende Urtheil anzufechten.

Weiter bringt Petent in seiner Eingabe noch vor, im Königl. Amtsgericht Grimma sei ein Theil von einer Zeugenaussage abhanden gekommen — so ist der Wortlaut. Was Petent damit meint, ist nicht klar. Meint